

Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung legt die von den Mitgliedern gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 der Satzung des Deutschen Vereins jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge fest.

Die Beitragsordnung wurde durch Beschluss des Hauptausschusses am 1. Oktober 2014 in Berlin gemäß § 10 Absatz 4 Satz 5 i.V.m. § 4 Absatz 1 der Satzung des Deutschen Vereins verabschiedet und hinsichtlich der Beiträge der Bundesländer ab 2018 konkretisiert.

Sie tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

1. Institutionelle Mitglieder

- Bundesländer* je Einwohner/in 0,0043 Euro
- Landkreise und kreisfreie Städte** je Einwohner/in 0,0043 Euro
- Kreisangehörige Städte und Gemeinden**

| Anzahl Einwohner/innen kreisangehörige Städte | Mitgliedsbeitrag |
|---|------------------|
| unter 10.000 Einwohner/innen | 103 Euro |
| 10.000 bis 49.999 Einwohner/innen | 200 Euro |
| 50.000 bis 99.999 Einwohner/innen | 300 Euro |
| über 99.999 Einwohner/innen | 500 Euro |

*) Berechnungsgrundlage für Mitgliedsbeiträge sind die Einwohnerzahlen zum 31.12.2015 des Statistischen Bundesamtes ggf. unter Berücksichtigung von Förderbeiträgen (Festbeitrag).

**) Berechnungsgrundlage für Mitgliedsbeiträge sind die Einwohnerzahlen des vorangegangenen Jahres des Statistischen Bundesamtes.

- Staatliche Institutionen (*u.a. überörtliche Träger der Sozialhilfe, Behörden, Sozialversicherungsträger*) Mindestbeitrag 103 Euro
- Verbände
 - Bundesebene 1.500 Euro
 - Landes- und Kreisebene 103 Euro
- Ausbildungsstätten, Fachhochschulen, Hochschulen 103 Euro
- Kommunale Unternehmen, Gemeinnützige Unternehmen und Unternehmungen (*u.a. Vereine, Einrichtungen/ Dienste, Träger*), Stiftungen, Privatgewerbliche Unternehmen: Mindestbeitrag*** 103 Euro

| Anzahl Mitarbeiter/innen | Mitgliedsbeitrag*** |
|-------------------------------|---------------------|
| unter 100 Mitarbeiter/innen | 103 Euro |
| 100 bis 499 Mitarbeiter/innen | 300 Euro |
| 500 bis 999 Mitarbeiter/innen | 600 Euro |
| über 999 Mitarbeiter/innen | 900 Euro |

2. Einzelmitglieder

- Privatpersonen 103 Euro
- Schüler/innen, Auszubildende, Studenten/innen (nach Vorlage einer gültigen Bescheinigung) 52 Euro

3. Fördermitglieder gemäß § 3 Abs. 4c

nach gesonderter Vereinbarung

Über im Einzelfall abweichende Beiträge entscheidet der Vorstand des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.